



Herrn
Markus Döß
Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
im Flurbereinigungsverfahren Bubenheim Projekt I
Hochstraße 11
55270 Bubenheim

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

08.04.2026

Gemeinde Bubenheim
c/o Verbandsgemeindeverwaltung
Gau-Algesheim
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

E-Mail: vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

Nachrichtlich:

E-Mail: landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de, martin.saufaus@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-	28.01.2026	Stefan Geisbüsch	+49 651 9494-533
0224#2026/0004-0382	Gz.: 6041-0028-0850	stefan.geisbuesch@add.rlp.de	+496519494711533
Ref_44	DLR 5 RNH Abt. 550		
Bitte immer angeben!	93002_Bubenheim Projekt I		

**Vereinfachte Flurbereinigung Bubenheim Projekt I;
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Landkreis Mainz-Bingen**

1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht hiermit die

Plangenehmigung

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt) wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 1. Änderung aufgeführten Unterlagen. Die Bestandteile sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

Die Planänderung umfasst folgende Maßnahmen:

Anlage Nr(n).	Art der Maßnahme	Bemerkungen
101	Änderung der Wegetrasse, Verkürzung (409 auf 378m) Neuanlage Bitumenweg, RZ-W 16.4.9	378 m
114	Entfällt Tragkraftverstärkung eines vorhandenen Bitumenweges, RZ-W 16.4.9	55 m
116	Verlängerung (211 auf 218m) Neuanlage Bitumenweg, RZ-W 16.4.9	218 m
117	Lageveränderung Neuanlage Betonsteinpflasterweg, RZ-W 13.3.10	12 m



118	Verkürzung (99 auf 97m) Neuanlage Bitumenweg, RZ-W 16.4.9	97 m
119	Neu: Tragkraftverstärkung eines vorhandenen Betonweges mit Bitumen, RZ-W 16.4.9	16 m
203, 213, 228, 232, 233, 243,	Änderung der Wegetrasse Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1.	
218, 219, 237, 239, 241, 242	Verkürzung Neuanlage eines Erdweges (71m, 40m, 48m, 50m, 147m, 120m), RZ-W 1.1.1.	55m, 24m, 20m, 22m, 140m, 105m
220, 231, 234, 240	Verlängerung Neuanlage eines Erdweges (73m, 29m, 145m, 73m), RZ-W 1.1.1.	97m, 55m, 156m, 102m
238	Entfällt Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1.	26 m
501	Neuanlage einer Mauer mit Gabionen	22 m
502	Neuanlage eines Sand- und Schlammfanges	
706	Vergrößerung von 464 m² auf 666 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation	666 m ²
712	Vergrößerung von 1980 m² auf 2492 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation	2492 m ²
713	Verkleinerung von 638 m² auf 554 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation	554 m ²
719	Vergrößerung von 610 m² auf 645 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	645 m ²
721	Vergrößerung von 582 m² auf 712 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation	712 m ²
725	Verkleinerung von 2082 m² auf 1663 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	1563 m ²



726	Vergrößerung von 1081 m² auf 1239 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation	1239 m ²
727	Entfällt Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	457 m ²
728	Entfällt Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	963 m ²
732	Vergrößerung von 953 m² auf 1271 m² Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	1271 m ²
735	Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen und Hecken, RZ-L 4.2.5 (Ersatz für Maßnahme 727)	533 m ²
Alle Landespflegeanlagen	Vergrößerung Zuteilungsbedingte Flächenanpassung	407 m ²
1004	Entfällt Rückschnitt eines vorhandenen Einzelgehölzes	
1008	Neu: Beseitigung von vorhandenen Obstbäumen	300 m ²

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).



Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Planfeststellung vom 27.03.2025 wird an dieser Stelle verwiesen.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sind die Kompensationsmaßnahmen inkl. der Änderungen bis zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung im Kompensationskataster KSP einzugeben und in LANIS zu veröffentlichen.

Begründung

Sachverhalt

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 27.03.2025 nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt.

Die vorliegende Planänderung ist vorwiegend zur Optimierung und Anpassung des Wegenetzes an die Neuzuteilung notwendig geworden. Damit einhergehend sind auch Änderungen an landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes ge-



mäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Sie wurde einvernehmlich mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Hierbei wurden keine Einwendungen erhoben.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) abgestimmt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie die Ortsgemeinde Bubenheim haben der Planung zugestimmt.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der Oberen Flurbereinigungsbehörde (ADD) gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die ADD hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Plangenehmigung bereits bekannt gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Selztal“. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck nicht zuwider. Die nach §4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet erforderliche Genehmigung wird gemäß §5 Abs. 1 durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Das im nordwestlichen Verfahrensgebiet gelegene Naturschutzgebiet wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.



Weitere nationale Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.



Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Stefan Geisbüsch
(Vermessungsrat)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig